

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/110/205

Dresden, 13. September 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper und Sarah Buddeberg (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/ 7338
Thema: Haushaltssperre beim Kommunalen Sozialverband Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einer Pressemitteilung macht der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) die Verhängung einer Haushaltssperre öffentlich, da er seine geplanten Aufwendungen im Jahr 2021 voraussichtlich um 32 Millionen Euro überziehen werde (Vgl.: <https://www.ksv-sachsen.de/home/pressemittelungen/633-haushaltssperre>). Ursächlich dafür seien ‚unerwartete finanzielle Mehraufwendungen‘ in den Wohnheimen und Werkstätten der Behindertenhilfe, verursacht durch das Inkrafttreten der Dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), sowie steigende Kosten bei den Hilfen zur Pflege. Insbesondere benennt der Verband den Umstand, dass höherer Anteile des Einkommens von Menschen mit Behinderung bei diesen verbleiben, als ursächlich. Auf der Internetpräsenz des KSV wird zudem an anderer Stelle ausgewiesen, dass das aktuelle Haushaltsjahr bereits mit einem Fehlbetrag von 9,5 Millionen Euro geplant wurde (Vgl.: <https://www.ksv-sachsen.de/home/ueber-den-ksv-sachsen/haushaltsdaten>).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:**Inwiefern sind die finanziellen Mehraufwendungen für den KSV unerwartet vor dem Hintergrund, dass das BTHG bereits im Jahr 2016 beschlossen wurde?**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zwar im Jahr 2016 beschlossen, ist aber in drei Schritten in Kraft getreten. Nach Angaben des KSV hat vor allem die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene dritte Stufe mit der Umstellung der Finanzbeziehungen zwischen dem KSV als Leistungsträger, den Leistungserbringern und den leistungsberechtigten Personen zu einem Paradigmenwechsel geführt und dadurch erhebliche finanzielle Verschiebungen mit sich gebracht. Während früher der KSV sämtliche Einkommen der leistungsberechtigten Personen auf sich übergeleitet und die Aufwendungen der Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Personen jeweils in einem Betrag und direkt beglichen hatte, vereinnahmen heute die leistungsberechtigten Personen ihre Einkommen selbst und bezahlen aus diesen die Kosten für die besondere Wohnform (ehemals Wohnheim) an den Leistungserbringer; die Zahlung des KSV beschränkt sich auf die sogenannte Fachleistung an die besondere Wohnform und gegebenenfalls die Grundsicherung an den Leistungsberechtigten.

Der Änderung der Rahmenbedingungen zum 1. Januar 2020 hat der KSV bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020 dadurch Rechnung getragen, dass er verminderte Transfererträge und damit korrespondierende Transferaufwendungen veranschlagt hat. Dem lag die Erwartung zu Grunde, dass die Aufwendungen für die besonderen Wohnformen im gleichen Maße wie die Erträge zurückgehen würden. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Nach aktuellen Angaben des KSV stiegen die Transferaufwendungen insgesamt um 47,7 Mio. EUR; davon allein bei den besonderen Wohnformen um 34,9 Mio. EUR. Statt der für besondere Wohnformen geplanten Aufwendungen in Höhe von 229,9 Mio. EUR wurden 264,8 Mio. EUR verausgabt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2020, der die genauen Ergebnisse abbildet, ist erst nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt von der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember 2021 festzustellen.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 erfolgte dagegen im Jahr 2020. Planungsgrundlagen waren im Wesentlichen die fortgeschriebenen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 (und damit betreffend einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG) und eine Prognose für das Jahr 2020 auf Basis des Haushaltsvollzugs der ersten neun Monate (nach Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG). Bei den Transferaufwendungen zeichneten sich nach den ersten neun Monaten des Jahres 2020 Mehraufwendungen in Höhe von 24,3 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 ab, darunter Mehraufwendungen von 13,9 Mio. EUR für die besonderen Wohnformen und 2,4 Mio. EUR bei den weiteren besonderen Wohnformen. Im Ergebnis der vom KSV im Rahmen der Planaufstellung für das Jahr 2021 vorgenommenen Fortschreibung der Ergebnisse der Vorjahre wurde der Planansatz für die Transferaufwendungen im Jahr 2021 von 617,0 Mio. EUR auf 673,0 Mio. EUR, also um 56,0 Mio. EUR erhöht. Auf bestehende Haushaltsrisiken im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen des BTHG und des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches wurde im Haushaltsplan hingewiesen. Nach den ersten sieben Monaten Haushaltsvollzug im Jahr 2021 erwartet der KSV nunmehr im Jahr 2021 Transferaufwendungen in Höhe von 703,0 Mio. EUR.

Frage 2:

Aus welchen Posten setzen sich die im Hinblick zum im Dezember 2020 aufgestellten Haushaltsplan ungeplanten Mehrausgaben von 22,5 Millionen Euro konkret zusammen?

Der Haushalt des KSV umfasst getrennt den Kommunalhaushalt und das Sondervermögen Ausgleichsabgabe. Für letzteres wurde im Haushaltsjahr 2021 ein Fehlbetrag i. H. v. -9.454.555 EUR veranschlagt, der aus der Rücklage der Ausgleichsabgabe gedeckt werden soll. Im Kommunalhaushalt wurde die Höhe der Sozialumlage so festgesetzt, dass der geplante Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (730.086.908 EUR) den geplanten Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (730.086.908 EUR) deckt und ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

Die voraussichtlichen Mehraufwendungen gegenüber dem aufgestellten Haushaltsplan betreffend den Kommunalhaushalt resultieren nach aktuellen Angaben des KSV ausschließlich aus Aufwendungen für besondere Wohnformen.

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen will der KSV nach Kenntnis der Staatsregierung ergreifen, um, wie in der vorangestellten Pressemitteilung angekündigt, „die Finanzierung der Aufgaben künftig sicherzustellen und die Kostenaufwüchse zu begrenzen“?

Nach Angaben des KSV erarbeitet dieser gegenwärtig ein Haushaltssicherungskonzept, in dem auch Maßnahmen zur Steuerung der finanziellen Aufwüchse enthalten sein sollen. Es ist beabsichtigt, dass dieses von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2021 beschlossen werden soll. Darüber hinaus arbeitet er zusätzlich an einem Strategiepapier zur finanziellen Entwicklung der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Zuständigkeit des KSV in den Jahren 2020 bis 2030, in dem eine Vielzahl von internen und externen Maßnahmen zur Regulierung der Kostenaufwüchse beschrieben wird. Bei diesem ist eine Verabschiedung im Mai 2022 durch den Verbandsausschuss des KSV geplant.

Frage 4:

Wie gedenkt die Staatsregierung, den KSV in dieser Situation konkret mittel- und unmittelbar zu unterstützen?

Die Haushaltssperre umfasst Ausgaben, die im Kommunalhaushalt des KSV veranschlagt sind und die durch die Landkreise und Kreisfreien Städte durch Verbandsumlage refinanziert werden. Einen Ausgleich für die Aufgaben der Sozial- und Eingliederungshilfe erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte pauschal über das Sächsische Finanzausgleichsgesetz.

Der Freistaat Sachsen hat im Rahmen der Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch bereits eine Regelung getroffen, um die Landkreise und Kreisfreien Städte und auch den KSV zu entlasten. Für die durch das Bundesteilhabegesetz den Kommunen neu übertragenen Aufgaben erhält der KSV einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe des Anteils des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder. Im Jahr 2018 wurden 50,0 Mio. EUR an den KSV gezahlt, ab dem Jahr 2019 jährlich 47,9 Mio. EUR.

Mit dem Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB) wurde eine Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Mehrbelastungen auf Grund von Übertragung neuer Aufgaben normiert. Die Überprüfung erfolgt jeweils für die Jahre 2017 bis 2019, 2020 bis 2022 und 2023 bis 2025. Endgültige Ergebnisse bezogen auf die erste Überprüfung liegen noch nicht vor. Bei den Leistungsausgaben einschließlich der Vollzugsaufwände sind im Rahmen der Untersuchung erstmals im Jahr 2019 BTHG-bedingte Kostensteigerungen bei Leistungs- und Vollzugsausgaben in der Eingliederungshilfe in Höhe von 2,7 Mio. EUR festzustellen. Für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt die Überprüfung im Jahr 2023.

Für den Fall, dass die an den KSV gezahlten Mittel über den ermittelten Mehrbelastungen liegen, ist nach § 23 Abs. 2 SächsAGSGB die Differenz dem Freistaat Sachsen nicht zurückzuerstatten. Vom KSV in den Jahren 2018 und 2019 nicht für BTHG-bedingte Aufwendungen benötigte Mittel standen dem KSV somit zur Deckung der Gesamtaufwendungen des Kommunalhaushalts zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller